



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Ehre und der Zweikampf

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

machen konnten, dazu verstehen, sich den panslawistischen oder richtiger allrussischen Ansprüchen zuliebe den rohen, gleichmacherischen Bestrebungen des in der Bildung zurückstehenden russischen Reiches preiszugeben, nachdem sie die Wohlthaten des deutschen Kulturlebens erfahren haben!

Beachtet man endlich, daß Rumänien die russische Wirtschaft, die zur Zeit des letzten russisch-türkischen Krieges die unangenehmsten Eindrücke hinterlassen hat, nicht leicht vergessen wird und unter einem Hohenzollern zu einem selbständigen Staat erwachsen ist, daß das orthodoxe Serbien, dessen Königtum von russischen Zeitungsschreibern als ein Königtum „à la Offenbach“ bezeichnet wird, ebensowenig einen Anhaltegrund für die Balkangelüste Rußlands bietet, so darf man wohl annehmen, daß für die nächste Zeit einer deutschen Auswanderung in die Balkanhalbinsel keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Es handelt sich hier nicht um sogenannte Konjunkturpolitik. Wir haben die in Betracht kommenden Fragen gegenüber der für Deutschland unabwiesbaren Notwendigkeit einer Auswanderung erörtert. Ob sich die „führenden Geister“ finden werden, die der bürokratischen Schablonenwirtschaft ein Ende machen, müssen wir abwarten. So gewaltige Umgestaltungen werden nicht gemacht, sie entstehen mit innerer Notwendigkeit, zumal da Machtverschiebungen im europäischen Konzert nicht ausbleiben werden. „Sie rufen Friede, Friede! und ist doch kein Friede.“ Kommen die schwebenden Fragen zu einer Entscheidung, so wird auch der Weg gebahnt sein für den Zug nach dem Osten.



Die Ehre und der Zweikampf



Über das Leben geht noch die Ehre! — Was mag wohl der, der diesen ritterlichen Glaubenssatz zuerst verkündigt hat, unter Ehre verstanden haben? Jedenfalls etwas andres als Sir John Falstaff, wenn er vor der Schlacht von Shrewsbury philosophirt: Was ist Ehre? Ein Wort. Was steckt in dem Wort Ehre? Was ist diese Ehre? Luft. Eine feine Rechnung! — Wer hat sie? Er, der vergangne Mittwoch starb: fühlt er sie? Nein. Hört er sie? Nein. Ist sie also nicht fühlbar? Für die Toten nicht. Aber lebt sie nicht etwa mit den Lebenden? Nein. Warum nicht? Die Verleumdung giebt es nicht zu. Ich

mag sie also nicht. — Ehre ist nichts als ein gemalter Schild beim Leichenzuge, und so endigt mein Katechismus.*)

Wir lachen über den feisten Ritter, werden ihm aber zugestehen müssen, daß seine Ausführung leicht verständlich ist, was man von dem an die Spitze gestellten Satz nicht behaupten kann. Denn wie kann etwas, was durch das Leben bedingt ist, diesem an Wert überlegen sein? — Sehen wir zu!

Die Ehre eines Menschen ist nichts mehr und nichts weniger als eine Meinung, die andre Menschen von ihm haben. Der Inhalt dieser Meinung ist eigentlich negativer Art. Er besteht nämlich darin, daß man der Eigenschaften nicht ermangle, die man haben muß, teils um ein brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen zu sein, teils um eine besondere Stellung darin auszufüllen. In der ersten Hinsicht wird von jedem unbedingte Redlichkeit, d. h. die strenge Beachtung der Grenzen von Mein und Dein verlangt, und die Meinung, daß sich der Einzelne dieser Anforderung nicht entziehen werde, macht das aus, was man bürgerliche Ehre nennt. Von dieser unterscheidet man die Standes-, Berufs- oder Amtsehre und die geschlechtliche Ehre, sofern jeder Beruf ebenso wie das Geschlechtsverhältnis zu seiner zweckentsprechenden Bethätigung gewisse Eigenschaften voraussetzt, wie man denn beispielsweise vom Soldaten Mut und Tapferkeit in seinem Berufe, vom Beamten Pflichttreue und die Fähigkeit, sein Amt zu versehen, von der Frau die völlige Unzugänglichkeit für den geschlechtlichen Verkehr mit andern Männern, als ihrem Gatten, fordert, und in der Meinung der andern, daß es darin jeder an seinem Teile nicht fehlen lassen werde, beruht seine besondere Ehre. Die in dem Begriff der Ehre liegende Meinung des angegebenen Inhalts stellt sich als eine auf einer allgemeinen stillschweigenden Übereinstimmung beruhende Vermutung dar, wie sie sich in dem bekannten Rechtsgrundsatz: *Unusquisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium* ausgedrückt findet. Ob bezüglich des Einzelnen alle andern diese Vermutung thatsächlich hegen, darauf kommt so lange nichts an, als nicht etwas bekannt geworden ist, was jene Vermutung widerlegt: so lange wird sie gefordert, und so lange die Ehre gewahrt. Darauf hat jeder ein gutes Recht. Worauf er aber kein Recht hat, das ist die positive Überzeugung der andern von irgend welchen guten Eigenschaften auf seiner Seite oder gar solchen, die ihn über die Menge erheben. Bricht sich eine solche Überzeugung bei den andern durch, dann gereicht sie ihm natürlich auch zur Ehre; aber das ist nicht die Ehre, die ihm nicht versagt werden darf, ohne daß er sich darüber beklagen dürfte, sie wird ihm freiwillig gewährt, und er nimmt sie, auch wenn er sie zu verdienen glaubt, als Geschenk an, ohne Dank, wenn er hochmütig, dankbar, wenn er bescheiden ist.

*) Shakespeare, König Heinrich IV., 1. Teil, 5. Akt, 1. Szene.
Grenzboten III 1895

Nur das braucht er sich freilich nicht gefallen zu lassen, daß ihm die andern das Gegenteil einer solchen Überzeugung, nämlich Verachtung zu erkennen geben. Geschieht das, sei es in Worten oder in Handlungen, so wird ihm ein Leid angethan, er wird beleidigt. Die Beleidigung eines Menschen ist ein widerrechtlicher Eingriff in seine Persönlichkeit. Diese ist nämlich, soweit sie andern gleichberechtigt gegenübersteht, unverletzlich; sie wird aber nicht erst durch Verwundung des Leibes, sondern schon durch Schläge und Stöße, ja durch Schimpfworte oder verächtliche Geberden verletzt.

Ist nun eine solche Verletzung der Persönlichkeit, die, wie gesagt, als Beleidigung bezeichnet wird, gleichzeitig auch eine Verletzung ihrer Ehre? — Da die Ehre nur in einer Meinung andrer von dem im Eingange angegebenen Inhalt besteht, so kann sie offenbar nur dadurch verletzt werden, daß diese Meinung erschüttert oder in ungünstiger Weise verändert wird; wird sie gar aufgegeben oder in ihr Gegenteil verkehrt, so ist die Ehre verloren. Wirkungen solcher Art hervorzubringen, hat jeder selbst in der Hand; er braucht nur zu zeigen, daß er die betreffenden Eigenschaften, die man ihm bis dahin nicht bestritten hatte, thatsächlich nicht hat. Wenn einer durch sein Verhalten beweist, daß er es mit dem Unterschiede von Mein und Dein nicht genau nimmt, wenn das unbescholtene Mädchen einen Fehltritt thut, wenn der Soldat Spuren von Feigheit zeigt, so bewirkt dadurch jeder in seiner Art eine Verschlimmerung in der Meinung, die andre vorher von ihm zu hegen verpflichtet waren, und schädigt damit seine Ehre. Wenn das aber die einzige Art wäre, wie solches geschehen kann, dann würde man nicht von Ehrverletzungen sprechen können, die andre einem zufügen. Von vornherein erscheint es seltsam, daß das überhaupt möglich ist, da die Ehre des Einzelnen doch eigentlich nur von seinem eignen Thun und Lassen abhängt. Es kann also nur dadurch geschehen, daß über dieses Thun und Lassen unwahre Behauptungen aufgestellt und diese von andern geglaubt werden. Das ist das Werk der Verleumdung. Ihre schädliche Wirkung braucht nicht ausschließlich auf die bösertige Natur des Menschen zurückgeführt zu werden, der nur allzu geneigt ist, wenn er über den Nächsten Schlechtes hört, es zu glauben, ja in dessen Seele sich der Argwohn sogar dann festsetzt, wenn es leicht ist, das, was ihm berichtet wird, als unwahr zu erkennen. Denn nehmen wir an, daß ein Mann von durchaus wohlwollender Gesinnung und arglosem Gemüt von einem andern, den er gerade dieser seiner eignen Art gemäß als völlig glaubwürdig ansieht, schlimme Dinge über einen dritten erzählen hört, wird man es nicht ganz natürlich finden, daß, wenn er sich auch vielleicht dagegen sträubt, sie gleich zu glauben, er doch an der Rechtchaffenheit des dritten zu zweifeln anfängt? Das genügt aber, um dessen Ehre zu verletzen. Schon deshalb würde es thöricht sein, die Verleumdung gering zu schätzen, als wären ihr nur gemeine Naturen zugänglich, an deren Meinung einem wenig liege. Aber selbst wenn sie nur insoweit ihre

Macht äußern könnte, würde man diese doch bald sehr unangenehm empfinden, da man nun doch einmal in der Welt, die, wie bekannt, im argen liegt, zu leben hat. Kein Zweifel also, daß das, was sie über den Einzelnen urteilt, ihn persönlich berührt und, wenn es auf Verleumdung beruht, von ihm als Verletzung seiner Ehre empfunden werden muß. Da diese von der Persönlichkeit untrennbar ist, so liegt in der Verleumdung offenbar auch eine Verletzung der Persönlichkeit. Daraus folgt aber nicht, daß die andern, oben erwähnten Fälle einer solchen gleichzeitig eine Verletzung der Ehre bilden. Wenn jemand z. B. von einem andern geprügelt wird, so ist das ein roher Angriff gegen seine Person, dessen Anblick bei dem Pöbel Schadenfreude, in dem edeln Menschen Mitleid und Empörung wachrufen wird; aber daß aus dieser Veranlassung bei irgend einem andern die Meinung über die sittlichen Eigenschaften des Gemißhandelten verschlimmert werden könnte, wird sich schlechterdings nicht behaupten lassen, und es ist deshalb völlig verkehrt, hier von einer Ehrverletzung zu sprechen. Aus demselben Grunde muß — nebenbei bemerkt — der Begriff der sogenannten entehrenden Strafen, als die man die Prügelstrafe, die früher gebräuchliche Prangerstrafe u. s. w. bezeichnet, als widersinnig erachtet werden. Nicht die Strafe entehrt, sondern die That, für die sie verhängt wird, und als deren angemessene Sühne sie von dem Inhaber der Strafgewalt angesehen worden ist. Man kann darüber streiten, ob Strafen jener Art in der That angemessen und zweckentsprechend seien, sie aber als entehrend zu bezeichnen, widerstrebt geradezu den Denkgesetzen.

Was von den thätlichen Beleidigungen gilt, trifft im allgemeinen auch bei denen zu, die durch Worte oder Zeichen verübt werden: sie verletzen die Person, lassen aber ihre Ehre unberührt. Nur solche Schimpfreden sind allerdings auch als ehrenkränkend anzusehen, die, wie sich Schopenhauer ausdrückt, eine summarische Verleumdung bilden, d. h. die allgemeine Behauptung dieser oder jener Thatsache in sich schließen, die den andern verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist. So, wenn einer den andern Dieb, Betrüger, Ehebrecher u. dergl. schimpft. Den für gewöhnlich gebrauchten Schimpfworten fehlt dieses Merkmal; sie sind nichts als sinnlose, rohe Äußerungen der Mißachtung.

Es kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß die Ehre nur in einer Meinung andrer Menschen besteht, und daß sie deshalb, außer durch das eigne Verhalten, einzig und allein durch die Verleumdung, die jene Meinung irreführt, geschädigt oder geraubt werden kann. Denn hiernach läßt sich beurteilen, durch welche Mittel sie wiederherzustellen oder zurückzugewinnen ist. Offenbar kann das nur dadurch geschehen, daß die Meinung der Welt berichtigt wird. Das läßt sich unzweifelhaft dadurch erreichen, daß die ehrenrührigen Behauptungen in einer Weise als unwahr erwiesen werden, die jeden vernünftigen Menschen überzeugen muß; daß sich etwa einer oder der andre

dennoch nicht überzeugen läßt, kann dann nicht in Betracht kommen, man muß annehmen, daß es ihm am guten Willen fehle und kann ihm überlassen, seinen Zweifel zu hegen, wenn er ihn nur nicht äußert. Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß bei ehrenkränkenden Behauptungen regelmäßig nicht ihre Unwahrheit bewiesen werden kann, sondern daß es eben bloß nicht gelingt, ihre Wahrheit zu beweisen. In solchen Fällen läßt sich nicht unbedingt verlangen, daß der dritte die in ihm geweckten Zweifel aufgebe; es kommt darauf an, wem er mehr Vertrauen schenkt, dem, der die ehrenrührige Behauptung ausgesprochen hat, oder dem, auf den sie sich bezieht, und wenn es auch einer wohlwollenden Gesinnung entspricht, hier eher einen Irrtum anzunehmen, als seine Meinung verschlimmern zu lassen, so kann man es doch niemand verwehren, sich für das letztere zu entscheiden. Und wie leicht ist man dazu geneigt! *Semper aliquid haeret.* Das ist der eigentliche Grund, weshalb die Anwendung des Gesetzes, das, der oben erwähnten Rechtsvermutung gemäß, jeden schon dann der Verleumdung für schuldig und deshalb für strafbar erklärt, wenn er eine ehrenrührige Thatsache, die er behauptet oder verbreitet hat, nicht beweisen kann, einem ehrliebenden Gemüte noch nicht die Überzeugung verschafft, daß seine Ehre wirklich wiederhergestellt sei, und ihm also keine vollständige Genugthuung gewährt. Diese psychologische Thatsache rechtfertigt das Verlangen, ein Mittel zu finden und anzuwenden, durch das sich jener Zweck in vollem Maße erreichen ließe. Ein solches Mittel, und zwar das einzige dieser Art, hat man im Zweikampf zu finden geglaubt und glaubt man in ihm auch heutzutage noch zu haben.

Nach einer weit verbreiteten Annahme hat er in dieser Bedeutung seinen Ursprung in dem mittelalterlichen Gerichtsverfahren genommen, wo er zu einer Art der wichtigsten Beweismittel, nämlich der Gottesurteile gehörte. Nach der religiösen Auffassung jener Zeit bedurfte es in einem Strafverfahren nur der Anrufung Gottes, des alleinwissenden und allmächtigen Richters über gut und böse, damit er in einer bestimmten Form offenbarte, ob einer, der einer Missethat angeklagt war, die er begangen zu haben leugnete, und die auf andre Art nicht zu erweisen war, schuldig sei oder nicht. Eine dieser Formen war der gerichtliche Zweikampf zwischen dem Ankläger und dem Beschuldigten; sein Ausgang entschied über die Schuld und enthielt unter Umständen zugleich die Strafe des Schuldigen für seine That oder des Anklägers für seine ungerechte Beschuldigung, je nachdem der eine oder andre unterlag und leiblichen Schaden erlitt oder gar sein Leben einbüßte.

Wenn sich diese Einrichtung des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens bis in unsre Tage verirrt haben sollte, so hat sie sich wenigstens auf diesem langen Wege ihres Charakters dermaßen entäußert, daß von ihr eigentlich nichts mehr übrig geblieben ist als ein in bestimmter Ordnung geführter lebensgefährlicher Zweikampf. Ein gerichtlicher und darum gesetzlicher Akt ist dieser zunächst

nicht mehr, im Gegenteil, ein durchaus widergesetzlicher Akt der Selbsthilfe. Trotzdem könnte man vielleicht behaupten, daß ihm noch die dunkle Vorstellung eines gerichtlichen Verfahrens zu Grunde liege, insofern man sich als richterliche Gewalt gleichsam die Gesamtheit der Standesgenossen vorstellt, die in dieser Eigenschaft durch die Zeugen des Zweikampfs als ihre Abgeordneten vertreten wird. Jedenfalls aber fehlt dem modernen Zweikampfe das, was im Mittelalter sein inneres Wesen ausmachte: die Bedeutung des Gottesurteils. Denn wer wird im Ernste behaupten, daß man heutzutage in dem Ausgange eines Duells die göttliche Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld eines angeblichen Ehrenräubers erblicke! Nehmen wir an, es habe einer von einem andern eine ehrenrührige Thatsache behauptet, die er ebensowenig zu beweisen vermag, als er selbst der Verleumdung überführt werden kann, er will seine Behauptung nicht zurücknehmen, und es kommt darauf zum Duell. Wird man, wenn er dabei getötet wird, darin den Beweis sehen, daß er gelogen hat, und deshalb etwaige Zweifel an der Rechtschaffenheit des andern schwinden lassen, oder wird man die Thatsache glauben, wenn der andre fällt? Sicherlich keins von beiden. Übrigens bedarf es ja wohl kaum der nähern Ausführung, daß die bewußte religiöse Meinung des Mittelalters ein Aberglaube gewesen ist und als solcher heutzutage allgemein anerkannt wird. Von einem Gottesurteil kann also bei dem modernen Zweikampf nicht mehr die Rede sein. Und doch soll er die verletzte Ehre vollständig wiederherstellen, d. h. die Überzeugung begründen, daß der Bescholtene den ihm gemachten Vorwurf nicht verdiene.

Wie mag das zugehen? Glaubt man etwa deshalb an seine Unschuld, weil er den Mut zeigt, sein Leben zu wagen, indem man annimmt, daß er das nicht thun würde, wenn er ein böses Gewissen hätte? Dann müßte er also nur in diesem Falle die Kugel seines Gegners fürchten, was lediglich auf den Aberglauben an eine göttliche Mitwirkung zurückgeführt werden könnte, der ja, wie gesagt, längst abgethan ist. Geschieht es denn nicht auch oft genug, daß einer, der thatächlich unehrenhaft gehandelt hat, mit dem, der das behauptet, wohlgenut einen Zweikampf unternimmt, zumal wenn er weiß, daß der andre ein schlechter Schütze ist? — Aber vielleicht glaubt man, daß ein solcher durch seinen Mut alles wieder gut macht, daß, wenn er auch durch seine Handlungsweise die gute Meinung aller anständigen Leute verscherzt haben sollte, er sie doch, wenigstens die seiner Standesgenossen, auf die es ja hauptsächlich ankommt, lediglich dadurch wiedergewinnt, daß er den Beweis von Todesverachtung liefert. Jedenfalls hat er dann etwas davon. Aber schlimm ist die Lage dessen, der frei von Schuld und Fehle ist und von irgend einer Lästertzunge seine Ehre besleckt sieht: er muß, da man den wahren Sachverhalt ja nicht kennt, ebenfalls jenen Beweis liefern und also um diesen Preis etwas wiedergewinnen, was er zu Unrecht verloren hat.

Man kann vernünftigerweise wohl nicht anders sagen, als daß die Auf-

fassung, der Beweis von Gleichgiltigkeit gegen Lebensgefahr stelle den Menschen so hoch, daß man an seiner Rechtschaffenheit nicht zweifeln könne, auch wenn er hierzu durch seine Handlungsweise noch so sehr Veranlassung gegeben haben sollte, im höchsten Grade absurd sein würde. Gleichwohl scheint gerade sie von denen vertreten zu werden, die den Zweikampf verteidigen. Diese gehen aber noch weiter. Sie erachten den Mut, in einen Zweikampf einzutreten, als eine für einen ehrenhaften Mann unerläßliche Eigenschaft und sehen deshalb den Mangel daran als das Kennzeichen einer so verächtlichen Gesinnung an, daß, wer diesen Mangel zeigt, in ihren Augen seiner Ehre verlustig geht, auch wenn er sonst nichts ehrenrühriges begangen haben sollte. Er mag sich also bis dahin noch so sehr als ein anständiger, rechtschaffner Mann gezeigt haben, er mag sogar unverkennbare Proben des Mutes in Lebensgefahr abgelegt haben, wenn es für ihn darauf ankam, etwa als Offizier in der Schlacht oder als Arzt bei Epidemien, seine Berufspflicht zu erfüllen: das hilft ihm alles nichts, wenn er sich scheut, im Zweikampfe sein Leben einzusetzen. Diese Ansicht zeigt ihre praktische Bedeutung namentlich auch bei dem, der zum Zweikampf herausgefordert wird, insofern sie ihn zwingt, falls er bei seiner Behauptung stehen bleibt, die Forderung anzunehmen; andernfalls verwirkt er seine Ehre, während die des Herausfordernden in diesem Falle als geheilt angesehen wird, da er nicht mehr thun kann, als seinen guten Willen zeigen. Hieraus geht hervor, daß es sich bei der Wiederherstellung der Ehre nicht darum handelt, überhaupt den Beweis von Todesverachtung zu führen; dieser muß vielmehr gerade dadurch geführt werden, daß man in dem betreffenden Falle einen Zweikampf unternimmt, d. h. man muß auch selbst in die Lage kommen, den andern zu töten. Die Ehre erheischt nicht gerade, daß man dies wirklich versucht, man kann auch absichtlich in die Luft schießen, wenn man sich nicht scheut, die eigne Lebensgefahr, wie es dadurch unter Umständen geschieht, zu steigern. Aber jedenfalls muß man es in der Hand haben, den andern niederzuschießen.

Darauf ist es also bei der Wiederherstellung der Ehre ebenfalls wesentlich abgesehen. Hieraus ergibt sich, daß dem Zweikampfe außer der Vorstellung der Mutprobe noch eine andre zu Grunde liegt, nämlich die der Züchtigung, der Rache, der Strafe. Insoweit wäre er also nicht als ein Mittel zur Ehrenrettung, sondern als ein Strafmittel anzusehen. Diese beiden Begriffe sind offenbar verschieden. Denn nicht die Strafe, die ein Verleumder erhält, ist es, die die Ehre des Verleumdeten wieder herstellt, sondern das geschieht vorher durch Widerlegung der Verleumdung, und die Ehre ist dann gerettet, selbst wenn nachher die Strafe ausbleibt, z. B. erlassen wird.

Daß es aber beim Zweikampfe eigentlich nur auf eine Strafe ankommt, die der angegriffne Teil an dem angreifenden vollstrecken soll, ist ganz unzweifelhaft daran zu erkennen, daß er nicht bloß bei Ehrverletzungen, sondern

bei allen persönlichen Beleidigungen mit Ausnahme der Körperverletzungen angewendet wird. Für diese scheint man die gesetzliche Strafe als ausreichend zu erachten; für Schimpfworte, Ohrfeigen, Stockschläge u. s. w. aber bedarf man einer durch Selbsthilfe zu vollstreckenden Strafe, die man in dem Zweikampfe mit dem Beleidiger findet. Man nennt sie ebenso wie die Wiederherstellung der gekränkten Ehre Genugthuung. Allein der Ehre braucht doch bei Beleidigungen als solchen nicht Genüge geleistet zu werden, da diese, wie schon hervorgehoben worden ist, die Ehre völlig unberührt lassen. Die Genugthuung kann also hier nur in der Befriedigung des Racheverlangens oder, wenn die gesetzliche Strafe wirklich nicht für ausreichend zu halten sein sollte, des Rechtsgefühls bestehen. Weshalb kann sie aber dann nur durch den Zweikampf erreicht werden, der dem strafenden Beleidigten selbst das Leben kosten kann und unter Umständen eine übermäßig harte Bestrafung des Beleidigers herbeiführt? Wer nur eine Beleidigung rächen will, der braucht doch offenbar nicht den angeblich zur Herstellung der verletzten Ehre erforderlichen Beweis von Todesverachtung zu liefern; er könnte von seinem Standpunkte aus das bequemere Mittel der Privatrache im eigentlichen Sinne wählen, also z. B., wenn ihm der Fall schwer genug erscheint, den Beleidiger aus dem Hinterhalte überfallen und niederstechen. Aber das wird als unzulässig angesehen: auch wer eine bloße Beleidigung erfahren hat, darf sich nur durch den Zweikampf Genugthuung verschaffen. Nur in dem einen Falle kann er, wenigstens bei wörtlichen Beleidigungen, davon absehen und sich ohne weiteres für befriedigt erklären, wenn der beleidigende Teil die verletzenden Worte zurücknimmt. Wenn das einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, daß jemand eine beleidigende Behauptung, die er ausgesprochen hat, nachmals als unwahr bezeichnet, sei es, daß er gelogen oder sich geirrt hat. Das paßt aber nur auf Behauptungen, die wirklich die Ehre eines andern verletzen, nicht auf alle übrigen Beleidigungen: diese können logischerweise ebensowenig zurückgenommen werden, wie etwas, was einmal geschehen ist, ungeschehen gemacht werden kann. Wenn sich also jemand damit begnügt, daß einer, der ihm Schimpfworte zugerufen hat, diese zurücknimmt, so zeigt er damit zwar friedfertige Gesinnung, aber auch Mangel an logischem Denken. Anders, wenn einer die schändlichen Worte, die er ausgesprochen hat, bereut und um Verzeihung bittet, und der andre ihm dann die Strafe schenkt, indem er, wie es in Injurienprozessen bisweilen geschieht, die Klage zurücknimmt; wenn unter dieser Bedingung auch der Zweikampf vermieden werden könnte, so würde das allerdings seinem Charakter als Strafe gar wohl entsprechen. Aber hier handelt es sich eben um die Frage: weshalb sieht der sogenannte Mann von Ehre den Zweikampf als die einzige zulässige Strafe für Beleidigungen unter Standesgenossen und ihresgleichen an? Die Antwort lautet: weil er, trotzdem daß es sich, wie im vorstehenden nachgewiesen worden ist, beim Zwei-

kampfe logischerweise nur um Rache oder Strafe handeln kann, in diesem eben nicht ein Strafmittel, sondern ein Mittel, die verletzte Ehre wieder herzustellen, erkennt. Gäbe er zu, daß durch Beleidigungen als solche die Ehre thatsächlich nicht berührt wird, so würde er auch nicht in Abrede stellen, daß keine Veranlassung vorliegt, sie durch Selbsthilfe zu bestrafen, und daß jedenfalls der Zweikampf das allerungeeignetste Mittel dazu ist, da er den Strafenden selbst der Lebensgefahr aussetzt und für den Beleidiger möglicherweise eine Strafe zur Folge hat, die zu seinem Vergehen in ungeheuerlichem Mißverhältnis steht. Aber die Ehre steht auf dem Spiele, das ist es. Denn diese wird nach seiner Meinung nicht erst durch Verleumdung, sondern schon durch jede Beleidigung als solche verletzt; ja er sieht in der Beleidigung das Wesentliche der Ehrenkränkung, sodaß er selbst da, wo wirklich eine Ehrenkränkung vorgefallen ist, sie nur insoweit anerkennt, als sie gleichzeitig eine Beleidigung bildet. Denn die Männer von Ehre fragen eben nicht darnach, ob einer das wirklich gethan hat, was ihm vorgeworfen wird, sondern begnügen sich damit, daß ihm etwas schlimmes vorgeworfen worden ist, ja sie sehen unter Umständen den Fall selbst dann nicht als erledigt an, wenn der Vorwurf begründet sein sollte. Man versuche einmal, einem alten Oberstleutnant oder einem Grundbesitzer aus guter Familie begreiflich zu machen, daß ein Ehrenmann, der von einem andern gehohlet worden ist, dadurch an seiner Ehre keinen Schaden erlitten hat: sie werden uns kopfschüttelnd ansehen und vielleicht für geistesgestört halten.

Hierin liegt der eigentliche Kern der Duellfrage. Wie ist es möglich, daß denkende Menschen in der Beleidigung eine Verletzung der Ehre erblicken? Denn ob und wie es geschehen könne, daß gerade nur der Zweikampf eine solche Ehrverletzung heile — das ist eine Frage, die sich schlechterdings nicht eher beantworten und also auch nicht eher aufwerfen läßt, als bis man weiß, was das eigentlich für ein Wesen ist, das hier als Ehre auftritt. Also was verstehen sie unter Ehre? Das, was vernünftigerweise allein darunter verstanden werden kann, offenbar nicht, obwohl der Satz, daß der Ehrenhandel durch Zurücknahme der Beleidigung erledigt werden kann, eine dunkle Ahnung der Wahrheit verrät. Damit wird die Frage überflüssig, ob der Zweikampf die verletzte Ehre in der wahren Bedeutung des Wortes wieder herstellen könne: das wird von denen, die ihn verteidigen, gar nicht behauptet. Man wird zu der Annahme gedrängt, daß sie die Ehre des Menschen nicht in der Meinung der andern, daß er nichts übles thun werde, sondern darin erkennen, daß er nichts übles dulden werde; ist ihm solches widerfahren, und er läßt es auf sich sitzen, wie der technische Ausdruck lautet, so ist es um seine Ehre geschehen. Traut man ihm sonst nichts schlimmes zu, so ist das ja nicht gerade zu verachten; thut man es aber, so ist auch nichts daran gelegen, nur darf man es nicht sagen, sonst wird seine Ehre gekränkt. Das heißt mit

kurzen Worten: die Ehre eines Menschen besteht in der Furcht, die andre haben, daß er jeden Angriff auf seine Person in blutigem Kampfe ahnden werde.

Um zu sehen, wie sich diese Auffassung im praktischen Leben bethätigt, nehme man den Fall an, daß Graf A die Gemahlin des Freiherrn v. B zum Ehebruche verführt hat. Wer vernünftig zu denken imstande ist, wird hier sagen, daß B von seiner treulosen Frau und ihrem Verführer aufs schwerste beleidigt worden, übrigens aber nichts geschehen ist, was die Meinung der anständigen Leute über ihn selbst in ungünstigem Sinne verändern könnte, daß dagegen natürlich die Frau ihre Ehre verloren, ebenso aber auch A den Anspruch verwirkt hat, für einen Ehrenmann gehalten zu werden, da ein Ehrenmann nicht die Nichtswürdigkeit begeht, das Weib eines andern zu berühren.

Ganz anders der Mann von Ehre. Er sieht davon ab, das Verhalten des schuldigen Paares zu beurteilen — das ist ihm Nebensache; nur der betrogne Gatte fesselt seine Aufmerksamkeit, ihn sieht er mit Schmach und Schande bedeckt, und er wartet gespannt, ob der Unglückliche in der bei Männern von Ehre üblichen Weise den Fleck auf seiner Ehre mit Blut abwaschen werde. Thut er das, und wird er im Zweikampfe getötet, so hat er die Genugthuung, daß sein Andenken in Ehren gehalten wird. Der Ehebrecher mag dann immerhin die Witwe heiraten; wenn diese auch bei den Damen immer als anrühlig gelten wird, so hat doch der Mann durch Ausfechtung des Ehrenhandels allen Anforderungen entsprochen, die man billigerweise an ihn stellen kann, und er wird als gerechtfertigt, vielleicht gar als besonders schneidig angesehen.

Will jemand behaupten, daß dieser Fall unrichtig dargestellt sei? Schwerlich. Nun wohl, so bleibt es also dabei: Ehre hängt nicht davon ab, was einer thut, sondern was er sich gefallen läßt. Man bedenke, was das sagen will! Da Angriffe auf die Person nur dann mit Erfolg zurückgewiesen werden können, wenn der Angegriffene dem Angreifer überlegen ist, sodaß, wenn das thatsächlich nicht zutrifft, es völlig zwecklos ist, daß er den andern zu züchtigen versucht, so ist thatsächlich nur der in der glücklichen Lage, sich nichts gefallen lassen zu müssen, d. h. seine Ehre zu wahren, der allen andern überlegen ist; die Ehre hängt also von der physischen Kraft und Geschicklichkeit ab, sie ist das Erbteil, das angeborne Recht des Stärkern.

Da haben wir die soziale Grundanschauung des Menschen, solange er sich noch in jenem Naturzustande befindet, der aller Rechtsbildung und Gesittung vorausgeht. Bei den germanischen Stämmen insbesondre hat sie von grauer Zeiten Anbeginn in der Volksseele Wurzel geschlagen und sich schon in den Heldengestalten verkörpert, die uns die deutsche und die nordische Sage vor Augen führt. Durch des eignen Arms und der Waffen Gewalt aller Gegner Herr zu werden, das war das Ziel und, soweit es erreicht werden

konnte, der Stolz und die Ehre des wehrhaften Mannes. Natürlich durfte er dem Feinde nur im ehrlichen, offenen Kampfe entgegentreten; wie hätte er sonst zeigen können, daß er der stärkere sei! Das Bewußtsein seiner Überlegenheit oder wenigstens der feste Glaube daran gab ihm den wilden Kampfesmut, der nicht durch den Gedanken erschüttert wurde, daß auch der Starke unterliegen könne; denn widersuhr ihm das, so hatte es ihm Allvater Wotan beschieden, der die Starken liebte und im Kampfe fallen ließ, um sie zu sich nach Walhall zu versammeln.

Dieser gewaltthätige Charakterzug des heidnischen Germanentums, der in der Vorstellung des Volks die Gewalt zum Recht umwandelte, hat, den Einwirkungen des Christentums und der von ihm getragenen Kultur Trotz bietend, die Jahrhunderte überdauert, er hat sich in dem Faust- und Fehderecht des Mittelalters mit besondrer Kraft geäußert, und er ist es denn auch allein, der sich noch in unsrer Zeit, die auf dem Höhepunkte der Rechtsentwicklung und Gefittung angelangt zu sein wähnt, in der Form des Zweikampfs in Ehrensachen geltend macht.

Aber man würde wohl der großen Anzahl ernster und verständiger Männer, die heute noch für das Duell eintreten, bitter Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, daß sie mit Bewußtsein die Anschauung jener Helden der grauen Vorzeit hegen, die ihre Ehre darein setzten, jeden niederschlagen zu können, der ihnen zu nahe treten sollte. Zwar ist das sogenannte Recht des Stärkern sogar von einem Philosophen unsrer Tage, der inzwischen freilich in offenkundigen Irrsinn verfallen ist, aber doch Anhänger gefunden hat, zu einer Art von fittlichem Prinzip erhoben worden. Möglich ist es auch, daß sich hin und wieder ein Kaufbold findet, der, im Gegensatz zu Shylocks Ausspruch: Mein Geld ist meine Ehre, alles Ernstes erklärt: Meine Ehre ist mein Degen und meine sicher treffende Pistole. Aber mit solchen Leuten haben wir es hier nicht zu thun.

Wie weit entfernt von diesem Standpunkte jene Herren sind, beweist übrigens gerade der Umstand, daß sie allen Standesgenossen ohne Ausnahme, nicht bloß den starken und gewaltigen unter ihnen, jene rätselhafte Ehre mit ihren Rechten und Pflichten zuerkennen. Dadurch werden die schwachen, namentlich die im Gebrauche der Waffen unerfahrenen oder ungeübten, in die seltsame Lage versetzt, die ihnen völlig unangemessene Rolle der Starken spielen, also da Mut zeigen zu müssen, wo man ihn vernünftigerweise von ihnen nicht verlangen kann. Denn Mut ist der Wille, einer Gefahr zu trotzen, die man nach seinen Fähigkeiten überwinden kann, und Mangel an Mut wird — selbst von denen, die auch da Mut verlangen, wo es nicht notwendig ist, ihn zu zeigen — als Feigheit nur an dem getadelt, der der Gefahr ausweicht, obwohl er imstande ist, sie zu bestehen, der also seinen Fähigkeiten mißtraut. So wird man dem nicht Feigheit vorwerfen, der es ablehnt, einem Ertrinkenden

nachzuspringen, wenn er selbst nicht schwimmen kann, oder einen feurigen Renner zu besteigen, wenn er noch nie auf einem Pferde gesessen hat. Trotzdem verlangt man von einem Gelehrten, der weder schießen noch fechten kann, daß er einen, der ihn beleidigt hat, zum Zweikampf fordere, oder dem, der sich von ihm beleidigt fühlt, mit den Waffen Genugthuung gebe. Hier sehen wir deutlich, worin die für den Zweikampf charakteristische Forderung der wunderthätigen Mutprobe eigentlich ihren Grund hat: in der unbewußten Fiktion, daß jeder Mann von Ehre in stande sei, durch Waffengewalt andre zu bezwingen. Freilich bedarf es andererseits einer solchen Fiktion insoweit nicht, als bei dem heutzutage regelmäßigen Gebrauche der Schußwaffe der Ausgang des Zweikampfs zum großen Teil auch vom Zufall abhängt, sodaß auch ein David einen Goliath fällen kann. Insoweit würde es für das Duell nur des Mutes von Menschen bedürfen, die um ihr Leben spielen, wie jene beiden Apotheker, die sich in der Art duellirten, daß sie zwei Pulver, von denen das eine unschädlich, das andre Gift war, unter einander verlostten, und jeder das von ihm gezogene verschluckte. Aber Scherz beiseite! Wenn auch der Umstand, daß im Laufe der Jahrhunderte der Zufall mehr oder weniger die Rolle des Stärkern beim Zweikampfe übernommen hat, ebenfalls dazu beiträgt, seine heutigen Verteidiger von dem Verdachte zu reinigen, daß sie in ihm eine Bethätigung des Rechts des Stärkern erblickten, so giebt er darum doch noch keinen nähern Aufschluß über das, was sie unter Ehre verstehen. Denn offenbar kann es nicht etwas sein, was von dem Spiele des Zufalls abhängt.

Was in aller Welt denken sie sich also unter Ehre?

Nach allem bisher Gesagten läßt sich auf diese Frage in der That keine andre Antwort geben, als die: sie denken sich überhaupt nichts dabei, sie haben nur den unerschütterlichen Glauben, daß, wer einen andern beleidigt, ihm dadurch etwas raubt, was ihm zum Leben ebenso notwendig ist wie die Luft, und was er ihm deshalb zurückgeben muß, aber nur dadurch zurückgeben kann, daß er auf Tod und Leben mit ihm kämpft. Dieses unbestimmte Etwas nennen sie Ehre. Wie es eigentlich zugeht, daß diese so leicht verloren geht und so schwer wiedergewonnen wird — müßige Frage! Wer es nicht fühlt, wird es nie begreifen. Der Mann von Ehre fühlt es und verachtet die, die es ihm nicht nachfühlen können.

Da haben wir einen jener Fälle, wo die menschliche Vernunft an einem bestimmten Punkte ihre Thätigkeit aussetzt, um einer ihr widerstreitenden geistigen Macht das Wort zu erteilen und deren Entscheidungen zur Grundlage ihres weitern Vorgehens zu nehmen. Denn läßt man diese einmal gelten, so sieht man das Gehirn gesetzmäßig weiterarbeiten; an einer Stelle aber ist es gewissermaßen verbogen und versagt den Dienst.

Erscheinungen dieser Art bezeichnet man als *Marrheit*. Ihre Ursache ist darin zu finden, daß sich der Wille in einer bestimmten Richtung übermächtig

regt, wodurch er die Vernunft zum Schweigen bringt. Zu diesem Zwecke muß er eine Stelle im Vorstellungskreise finden, an der er einsetzen kann. Im vorliegenden Falle ist das die uralte Rachevorstellung, die sich durch den Lauf der Jahrhunderte, auf diesem langen Wege vielleicht aus der mittelalterlichen Idee des Gottesurteils neue Nahrung saugend, bis auf den heutigen Tag unbemerkt fortgeschlichen hat und jetzt noch unbewußt in den Köpfen spukt. Sie benützt der Wille als Mittel, um, unterstützt durch die von Kindheit an und, wie bekannt, sehr stark wirkende Macht des Herkommens, die Denkhätigkeit zu unterbrechen und jene heillose Narrheit hervorzubringen, die uns in der Unsitte des Duells entgegentritt.

Und welches ist die Willensregung, die wir hier am Werke sehen? Keine andre als der Hochmut, der schon so viel Unheil in der Welt angerichtet hat und es noch täglich thut. Man steht ja hoch über den gewöhnlichen Sterblichen und hat infolge dessen eine ganz besondrer Ehre für sich allein, die mit dem allgemein üblichen Maßstabe keineswegs gemessen werden kann und ein so zartes Wesen ist, daß sie sich nicht von dem groben Verstande erfassen, sondern eigentlich nur fühlen läßt; sie ist das Vorrecht der ersten Stände des Volks, des Adels, der Offiziere und aller, die sich als Männer von Ehre fühlen, und sie wird von ihnen als teuerstes Kleinod gehütet, umsomehr, je schwerer die Opfer sind, die es erfordert, um sie zu wahren.

So erklärt es sich, daß bis zur Stunde Herren aus den höchsten Gesellschaftschichten und Volksvertreter, die die Auslese und das Vorbild des Volks sein sollen, diesem das seltsame Schauspiel von „Schießaffären“ bieten, und daß man täglich von besonnenen Männern die Ansicht aussprechen hören kann, das Duell sei trotz allem das einzige, was einem anständigen Manne unter Umständen schließlich übrig bleibe, wie denn vor kurzem im Reichstage (Sitzung vom 10. Mai) ein Abgeordneter erklärt hat, es sei ein notwendiges Übel wie — die Ehescheidung. Nein, ein Übel wohl, aber ein höchst überflüssiges! In England ist es bekanntlich seit fünfzig Jahren aus dem sozialen Leben verschwunden.

Das ist sicherlich auch die Meinung aller Ehrenmänner, deren Gehirn nicht verbogen ist. Dennoch sehen wir viele von ihnen, wenn der Fall an sie herantritt, ebenfalls zu dem unter Männern von Ehre üblichen Mittel greifen, um ihre eigne Ehre oder die eines andern zu heilen. Bei Offizieren liegt der Grund nahe: sie gehen einfach ihres Amtes verlustig, wenn sie eine Herausforderung zum Zweikampfe unterlassen oder ablehnen. Denn wie bekannt, duldet die Staatsgewalt solche Offiziere nicht im Dienste; damit erklärt sie eine Handlungsweise als Berufspflicht des Offiziers, die sie gleichzeitig als Vergehen bestraft, und sie nötigt ihn also, ein solches zu begehen. Aber die maßgebenden Persönlichkeiten achten diesen offenbaren Widerspruch geringer als den Zweck, den sie verfolgen. Dieser Zweck besteht darin, den Offizier-

stand als eine bevorzugte Klasse aus dem Volke herauszuheben, dadurch seinen sogenannten Standesgeist zu stärken und ihn so dem Throne möglichst fest zu verbinden. Bei einer solchen Haltung der Staatsgewalt dem Zweikampfe gegenüber ist es nicht zu verwundern, daß die Macht dieser Narrheit über die Gemüter bis zu dem Grade steigt, daß sich dieser oder jener außer stande fühlt, ihr Trost zu bieten und, den Spott und die Verachtung der Standesgenossen, die ihn als feige verschreien, auf sich nehmend, ihnen zuzurufen: Ihr Narren, haltet mich, wofür ihr wollt, mir genügt, wofür ich selbst mich halte, und wofür andre vernünftige Menschen mich halten müssen!

Erwägt man das alles, so wird man es weniger befremdlich finden, als man vielleicht zuerst geneigt war, daß es selbst ein so bedeutender Mann wie Professor Wagner, dem man doch sicherlich ein richtiges Urteil über den hier behandelten Gegenstand zutrauen darf, in seinem vielbesprochenen Ehrenhandel mit dem Freiherrn von Stumm vermieden hat, dessen Herausforderung zum Zweikampfe grundsätzlich abzulehnen. Zu bedauern bleibt es freilich dennoch.

Es giebt mancherlei Narrheit im sozialen Leben: die Modenarrheit, die Reisenarrheit, die Rouleurnarrheit auf unsern Universitäten u. s. w. Sie alle kosten im schlimmsten Falle viel Zeit und Geld. Das Ungeheuer der Duellnarrheit aber fordert jährlich so und so viel Opfer von Menschenleben. Und wofür?

Kommen wir auf den thatsächlich einzigen Fall zurück, wo jemand seine Ehre im wahren Sinne des Wortes als nicht völlig wiederhergestellt erachten mag, wenn nämlich eine ihm nachgesagte ehrenrührige Thatfache eben nur nicht hat nachgewiesen werden können, sodaß andre Menschen, wenn sie nicht von besonders wohlwollender Art sind, sie immer noch glauben mögen. Das ist freilich ein Übelstand. Aber es giebt schlimmeres, und wenn sich einer deshalb totschießen lassen wollte, so könnte er es nur gleich thun. Denn er wird immer Menschen finden, die ihm das schlimmste zutrauen, auch wenn es niemand von ihm behauptet haben sollte. Und so endigt mein Katechismus, wie Falstaff sagt.

